



VBG-Fachwissen

# Tierheime – sicher und gesund Tiere pflegen und vermitteln

Branchenleitfaden mit Tipps und Handlungshilfen



Herausgeber:

**VBG**  
Ihre gesetzliche  
Unfallversicherung

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 27-05-2000-9

Realisation:  
BC GmbH Verlags- und Mediengesellschaft  
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden  
[www.bc-verlag.de](http://www.bc-verlag.de)

Fotos: VBG; Deutscher Tierschutzbund e. V.; picture-  
alliance/dpa (S. 12); BC GmbH (S. 13)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.1/2015-09

Druck: 2015-09/Auflage: 1.000

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-  
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## **VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Die in dieser Publikation enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dieses nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.

Wenn in dieser Publikation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen gesprochen wird, ist damit auch immer die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gemeint.



# Tierheime – sicher und gesund Tiere pflegen und vermitteln

Branchenleitfaden mit Tipps und Handlungshilfen

Diese Schrift der VBG (ehemals BGI 889) wird ab dieser Ausgabe ohne BGI-Nummer veröffentlicht, da sie zukünftig nicht mehr im Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt wird.

Version 1.1/2015-09 (ersetzt Ausgabe 2004-03 der BGI 889)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Tierheimbetrieb organisieren</b>	<b>4</b>
2.1	Verantwortung des Vorstands und der Tierheimleitung	4
2.2	Beschäftigte und Hilfskräfte richtig einsetzen	5
	Klare Vorgaben und Zielsetzungen	5
	Verantwortlichkeiten festlegen und klare Arbeitsanweisungen geben	5
	Beurteilung der Arbeitsbedingungen	5
	Personaleinsatz	5
	Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung	6
	Arbeitsvorbereitung	6
	Arbeit gesundheitsgerecht gestalten	6
	Beschäftigte und Hilfskräfte qualifizieren und informieren	7
	Arbeitsmittel und Anlagen prüfen	8
	Umgang mit schwierigen Kunden	8
	Auf Notfälle vorbereitet sein	8
	Veranstaltungen planen und durchführen	8
<b>3</b>	<b>Sicherer und fachkundiger Umgang mit Tieren</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeine Bedingungen für sicheres und gesundes Arbeiten schaffen	9
3.2	Fürsorglichen Umgang mit Tieren sicherstellen	9
3.3	Gruppenhaltung bei Hunden	10
<b>4</b>	<b>Außeneinsätze: Fang und Transport von Tieren</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Umgang mit gefährlichen Stoffen</b>	<b>13</b>
5.1	Allgemeine Hinweise	13
5.2	Reinigungsmittel fachgerecht einsetzen	14
<b>6</b>	<b>Umgang mit Arbeitsmitteln</b>	<b>15</b>
6.1	Flüssigkeitsstrahler zum Reinigen	15
6.2	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	16
6.3	Arbeitsmittel der Grünpflege	16
<b>7</b>	<b>Versicherte Personen im Verein</b>	<b>17</b>

# 1 Vorwort



Tiere sicher, gesund und fürsorglich zu pflegen und sie weiter zu vermitteln ist vor allem durch zwei Rahmenbedingungen gekennzeichnet: bürgerschaftlichem Engagement und motivierten Beschäftigten stehen knappe finanzielle Mittel gegenüber.

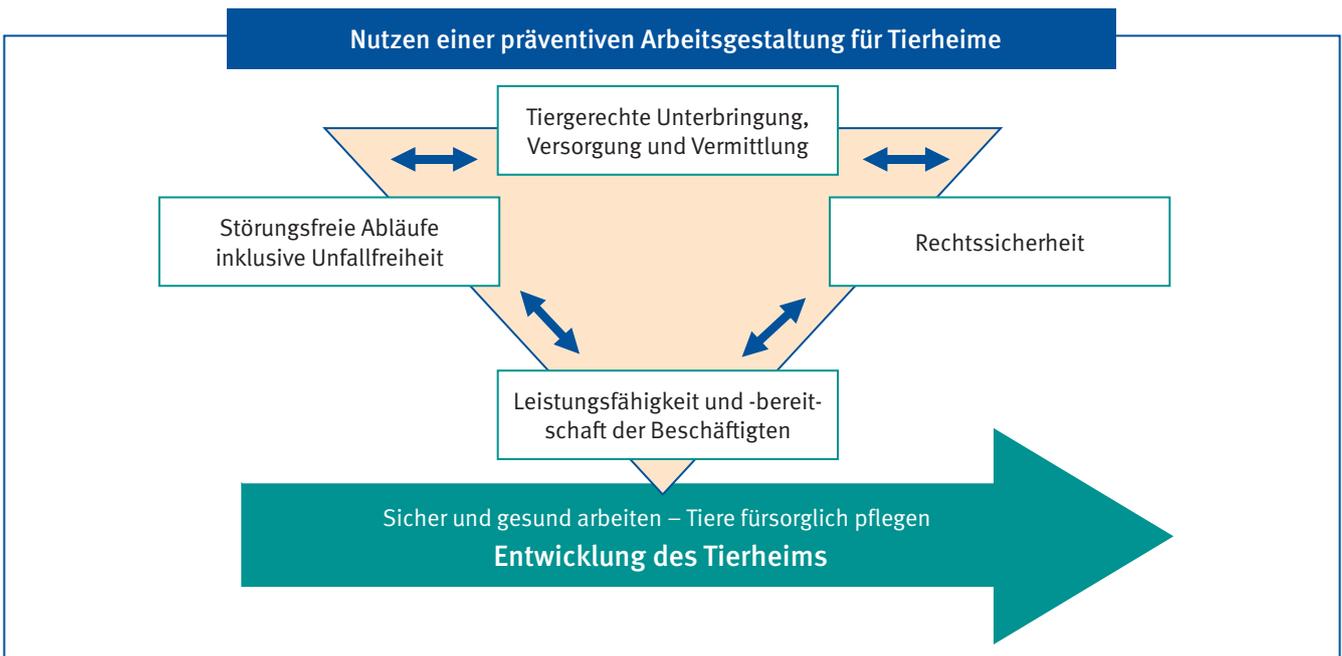
Der Leitfaden „Tierheime<sup>1</sup> – sicher und gesund Tiere pflegen und vermitteln“ richtet sich vor allem an Tierheimlei-

ter und -vorstände. Damit möchte die VBG den Tierheimverantwortlichen Handlungshilfen und Tipps in die Hand geben, wie sie ihre Aufgaben sicher und gesundheitsgerecht erledigen können. Dieser Leitfaden

- gibt Hinweise, wie Arbeitsschutz in Tierheimen prozessorientiert integriert werden kann,
- zeigt, wie Beschäftigte sicher, gesundheitsbewusst und fürsorglich mit Tieren umgehen können,
- fasst die wesentlichen rechtlichen Arbeitsschutzanforderungen für Arbeiten in Tierheimen kurz und verständlich zusammen.

Bitte beachten Sie: In diesem Leitfaden finden Sie Hilfen und Tipps zur Pflege von Haustieren wie Hunden, Katzen und anderen Kleintieren. Für die Haltung von Wildtieren reichen diese in der Regel nicht aus. Nähere Informationen zur Haltung von Wildtieren finden Sie unter [www.vbg.de/wildtiere](http://www.vbg.de/wildtiere).

An der Erarbeitung dieses Leitfadens haben Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes e. V. mitgewirkt. Für die engagierte Hilfe möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Sofern Sie Verbesserungsvorschläge und Anregungen für weitere Auflagen des Leitfadens „Tierheime – Tiere sicher und gesund pflegen und vermitteln“ haben, sind wir Ihnen dankbar.



<sup>1</sup> Wenn von Tierheimen gesprochen wird, sind immer auch Tierpensionen gemeint.

## 2 Tierheimbetrieb organisieren



### 2.1 Verantwortung des Vorstands und der Tierheimleitung

Im Tierheim nimmt der Vereinsvorstand die Rolle „des Unternehmers“ ein. Der Vorstand trifft Personalentscheidungen, regelt die Finanzen und vertritt das Tierheim gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verantwortlich für den sicheren und gesundheitsgerechten Betrieb des Tierheims. Er kann seine Aufgaben delegieren – zum Beispiel durch Übertragung des operativen Geschäfts an die Tierheimleitung oder/und durch eine Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz an Beschäftigte. Die grundlegende Verantwortung allerdings kann er nicht delegieren.

Daraus ergeben sich für den Vorstand des Tierheims Aufgaben und Verantwortung. Diese betreffen einerseits die

Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sowie andererseits eine fachgerechte Unterbringung, Pflege und Versorgung von Tieren. Dazu gehören zum Beispiel angemessene und gute Arbeitsbedingungen, die Organisation der Arbeiten, die Information und Kommunikation, der Zustand der Arbeitsplätze, Räume, Anlagen und Gehege, die Vergabe von Aufträgen oder die Notfallvorsorge.

Ereignet sich beim Arbeiten für das Tierheim ein Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII), kommt die gesetzliche Unfallversicherung für die Kosten der Heilbehandlung und Rehabilitation der Versicherten auf. Beschäftigte haben gegen den Vorstand – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Ansprüche (§§ 104 ff. SGB VII). Der Vorstand des Tierheims kann eine freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII bei der VBG beantragen – siehe Kapitel „Versicherte Personen im Verein“.

## 2.2 Beschäftigte und Hilfskräfte richtig einsetzen



### Klare Vorgaben und Zielsetzungen

- Stellen Sie sicher, dass die Aspekte „Sicheres und gesundes Arbeiten“ sowie „Der fürsorgliche Umgang mit Tieren“ zu Zielen des Tierheims werden – zum Beispiel schriftlich festgehalten in der Tierheimordnung (Tipp: Sie können die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e. V. als Vorlage verwenden; diese finden Sie im Internet zum Download unter [www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de) > Organisation > Kasten rechts „Downloads“).
- Verdeutlichen Sie in Gesprächen, Teambesprechungen und bei vergleichbaren Anlässen, dass qualitätsbewusstes, sicheres und gesundes Arbeiten sowie fürsorglicher Umgang mit den Tieren zu den Zielen des Tierheims gehören.
- Teilen Sie allen Tierheimleitern und Beschäftigten mit, welche rechtlichen Bestimmungen gelten (Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln zum Arbeitsschutz, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln).

### Verantwortlichkeiten festlegen und klare Arbeitsanweisungen geben

- Vereinbaren Sie mit allen Beschäftigten schriftlich – zum Beispiel in Arbeitsverträgen, Arbeitsbeschreibungen –, welche **Aufgaben und Pflichten sie im Arbeitsschutz** haben. Dies gilt auch für Personen, die unentgeltlich arbeiten und arbeitnehmerähnlich tätig sind.
- Berücksichtigen Sie in allen Arbeitsanweisungen die Anforderungen des Arbeitsschutzes.

- Sorgen Sie dafür, dass alle notwendigen **Betriebsanweisungen** erstellt und den Beschäftigten bekannt gemacht werden.

#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Muster-Betriebsanweisungen

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- Führen Sie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch (im Arbeitsschutzgesetz gefordert).
- Legen Sie Maßnahmen fest, mit denen ermittelte Gefährdungen und Belastungen vermieden oder vermindert werden können.
- Bestimmen Sie Beschäftigte, die für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlich sind.

#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Muster „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

### Personaleinsatz

- Berücksichtigen Sie bei der **Personaleinsatzplanung** Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitstechnik – zum Beispiel Ergebnisse von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen, Unterweisungen. Beachten Sie insbesondere:
  - Beschäftigte sollten nie alleine Umgang mit problematischen Tieren haben.
  - Die Beschäftigten sind für die ihnen übertragenen Tätigkeiten grundsätzlich ausreichend qualifiziert – zum Beispiel Besitz eines Führerscheins, Gabelstaplerscheins.
- Die **Gehege** dürfen nur ausdrücklich befugten und beauftragten Personen zugänglich sein.
- Die **Quarantänestation** darf nur ausdrücklich befugten und beauftragten Personen zugänglich sein. Die Anzahl der Beschäftigten in der Quarantänestation ist möglichst gering zu halten (entsprechend dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen).
- Mit dem **Führen von Kraftfahrzeugen** werden ausschließlich Beschäftigte beauftragt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und geistig geeignet sind, ihre Befähigung im Führen von Fahrzeugen nach-



gewiesen haben und von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

- Beachten Sie die besonderen **Beschäftigungsbeschränkungen**:
  - **Für Jugendliche** zum Beispiel: Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern erst ab 16 Jahren und nur unter Aufsicht eines Fachkundigen und wenn es die Berufsausbildung erfordert.
  - **Für werdende und stillende Mütter** – zum Beispiel, wenn Lasten von mehr als 5 kg regelmäßig oder 10 kg gelegentlich von Hand bewegt werden müssen, bei Arbeiten mit Rutschgefahr, bei Arbeiten mit Grenzwertüberschreitung von giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen, bei Arbeiten mit Krankheitserregern. Da diese Gefährdungen in der Tierhaltung in der Regel vorliegen, sollte für werdende und stillende Mütter ein Arbeitsplatzwechsel organisiert werden.
- Berücksichtigen Sie die speziellen Erfahrungen, Kompetenzen und Fähigkeiten der **temporären Hilfskräfte**. Klären Sie deren Versicherungsschutz.
- Weisen Sie **Gassigeher** speziell ein und unterweisen Sie diese.



#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Infoblatt für Gassigeher

#### Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

- Stellen Sie die vorgeschriebene sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sicher. Lassen Sie sich durch die VBG beraten.

- Organisieren Sie die Zusammenarbeit zwischen dem Betriebsarzt und dem Veterinärmediziner, um die möglichen Synergien zwischen den beiden Fachbereichen sicherzustellen.

→ Siehe auch Online-Themenseite der VBG zur DGUV Vorschrift 2 „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung“: [www.vbg.de/betriebsarzt-fasi](http://www.vbg.de/betriebsarzt-fasi)

#### Arbeitsvorbereitung



- Stellen Sie sicher, dass nur technisch einwandfreie und gekennzeichnete Maschinen, Anlagen, Geräte und andere **Arbeitsmittel** angeschafft und eingesetzt werden (möglichst GS-Kennzeichen oder DGUV Test-Zeichen).
- Sorgen Sie dafür, dass ausgehend von den Ergebnissen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gekennzeichnete **Persönliche Schutzausrüstungen** zur Verfügung stehen – zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Gummistiefel mit rutschhemmender Sohle, Nässe-schutzkleidung für Reinigungsarbeiten, Wetterschutzkleidung für Arbeiten im Freien.
- Stellen Sie für das **Einfangen von Tieren** spezielle Arbeitsmittel in geeigneter Ausführung bereit – zum Beispiel Netze und Lebendfallen.
- Stellen Sie ausreichende und geeignete **Hautschutzmittel** (Hautreinigungs-, -pflege und -schutzmittel) zur Verfügung.

#### Arbeit gesundheitsgerecht gestalten

- Erstellen Sie einen **Hygieneplan** beziehungsweise einen **Reinigungs- und Desinfektionsplan** und informieren Sie die Beschäftigten über den Plan.



▼  
**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Muster „Reinigungsplan“
- Muster „Hygieneplan“

- Bewahren Sie **Arzneimittel** für die Behandlung der Tiere unter Verschluss auf.
- Ergreifen Sie Maßnahmen zur Vermeidung von **Infektionskrankheiten**, insbesondere Tollwut, Zecken und Hantavirus.

Dringend zu empfehlen sind **Impfungen** gegen Wundstarrkrampf (Tetanus), gegebenenfalls Tollwut (illegale Importtiere) und die durch Zecken übertragene virale Hirnhautentzündung in FSME-Risikogebieten. Genauere und aktuelle Informationen erhalten Sie beim Betriebsarzt und Gesundheitsamt.

▼  
**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Fachinfoblatt „Hantavirus-Erkrankungen“
- Fachinfoblatt „Tollwut“
- Fachinfoblatt „Durch Zecken übertragene Erkrankungen“

- Lassen Sie die **arbeitsmedizinische Vorsorge** mit Beratung, Angebots- und Pflichtvorsorge sowie Impfangeboten in Abhängigkeit von der Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen. Näheres erfahren Sie beim Betriebsarzt oder bei der VBG.
- Erstellen Sie **Hautschutzpläne** und machen Sie diese den Beschäftigten bekannt.

- Nutzen Sie für **Verbesserungen des Arbeitsschutzes** die Erfahrungen der Beschäftigten. Diese kennen die Probleme, Schwachstellen, unnötigen Belastungen und Störfälle.
- Beteiligen Sie die Beschäftigten bei Planungen von Arbeitsstätten, Umbauten, der Anschaffung neuer Arbeitsmittel, der Erarbeitung neuer Arbeitsverfahren und bei der Gestaltung neuer Räume für die Tierhaltung.

▼  
**Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- „Ich schlage vor“

- Beziehen Sie in Ihre **Kontrollen zu den Arbeitsabläufen** auch alle Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Gesundheitsförderung mit ein.

**Beschäftigte und Hilfskräfte qualifizieren und informieren**

- Unterweisen Sie die Beschäftigten in sicherem, gesundem und sorgfältigem Arbeiten sowie im fachkundigen Umgang mit Tieren.

▼  
**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

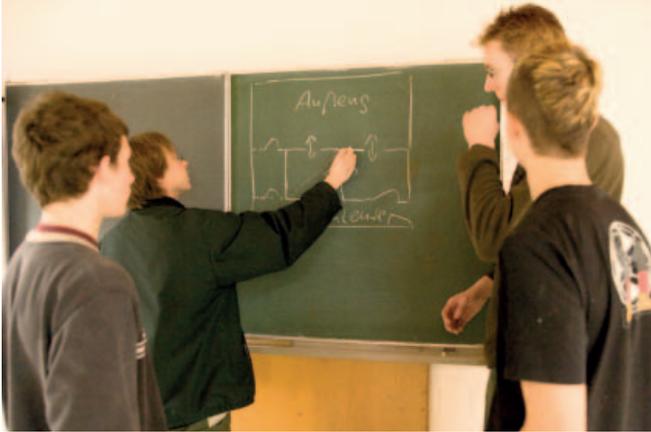
- Unterweisungshilfen
- VBG-Praxis-Kompakt „Praxis Unterweisung und Kommunikation“

- Informieren Sie die Beschäftigten über die Betriebsanweisungen, Hautschutz- und Hygienepläne beziehungsweise nutzen Sie die Betriebsanweisungen auch für die Unterweisungen.

▼  
**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Betriebsanweisungen
- Muster „Hautschutzplan“
- Muster „Hygieneplan“

- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten über alle notwendigen Informationen für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben verfügen.
- Ermöglichen Sie den Beschäftigten die Teilnahme an Weiterbildungen.



### Arbeitsmittel und Anlagen prüfen

- Stellen Sie sicher, dass Maschinen, Anlagen und andere Arbeitsmittel sowie die technischen Einrichtungen der Räume für die Tierhaltung in den notwendigen Fristen von befähigten Personen geprüft und gewartet werden. Die Fristen sind in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgelegt.

### Umgang mit schwierigen Kunden

- Bereiten Sie die Beschäftigten auf den Umgang mit schwierigen Personen und Kunden vor.

#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Checkliste „Umgang mit Kunden“
- Checkliste „Der schwierige Kunde“

### Auf Notfälle vorbereitet sein

- Es ist organisatorisch sichergestellt, dass auch kleine **Wunden** sofort fachgerecht versorgt werden (Gefahr der Entzündung und Eintrittsstelle für Mikroorganismen). Mittel zur Wundversorgung sind bereitgestellt.
- Stellen Sie die erforderlichen Mittel für **Erste Hilfe** und **Brandschutz** zur Verfügung – zum Beispiel Erste-Hilfe-Material, Sanitätseinrichtungen, Rettungsplan. Hierfür können Sie spezielle Hilfen bei der VBG anfordern.
- Bilden Sie eine ausreichende Anzahl von **Ersthelfern** aus und sorgen Sie dafür, dass diese ständig weitergebildet werden.

#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/erstehilfeonline](http://www.vbg.de/erstehilfeonline):

- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Aushang „Erste Hilfe“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“

#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Infoblatt „Bissverletzungen durch Säugetiere – Folgen, Sofortmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten“

- Für **Notfälle** wie Brände oder Hochwasser haben Sie einen Evakuierungsplan für Menschen und Tiere aufgestellt – zum Beispiel einen ausgewiesenen Sammelplatz und Orte, an denen Tiere festgebunden werden können, Verhaltenshinweise für Pfleger, Zufahrt für Löschfahrzeuge.

→ Näheres zu diesem Thema finden Sie auch auf der Online-Themenseite der VBG „Sicherheits- und Notfallorganisation“ unter [www.vbg.de/zwischenfall](http://www.vbg.de/zwischenfall)

### Veranstaltungen planen und durchführen

- Bei der Planung von Veranstaltungen – zum Beispiel Tag der offenen Tür, Projektwoche, Feste – beachten Sie die Sicherheitsbestimmungen für die anstehenden Aktivitäten. Dazu nutzen sie die Checkliste „Veranstaltungsorganisation“.

#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Checkliste „Veranstaltungsorganisation“

## 3 Sicherer und fachkundiger Umgang mit Tieren



### 3.1 Allgemeine Bedingungen für sicheres und gesundes Arbeiten schaffen

- Informieren Sie die Beschäftigten über den fachgerechten Umgang mit Straßen- und Arbeitskleidung und andere notwendige Hygienemaßnahmen (Hygieneplan und Reinigungsplan).
- Lassen Sie den Gesundheitszustand der Tiere regelmäßig von einer sachkundigen Person kontrollieren. Beachten Sie, dass Tiere mit Verdacht auf eine Erkrankung unverzüglich einer verantwortlichen Person gemeldet und durch den Tierarzt untersucht werden müssen.
- Stellen Sie Behältnisse für tote Körper getrennt von Behältnissen für Futter auf.
- Reinigen Sie Arbeitsbereiche (insbesondere Fußböden) am besten täglich und bei Bedarf mit bestimmten Arbeitsverfahren – zum Beispiel Flüssigkeitsstrahler. Desinfizieren Sie gegebenenfalls die Arbeitsbereiche zuerst.

#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Unterweisung „Hygiene im Tierheim“
- Muster „Reinigungsplan“
- Muster „Hygieneplan“
- Stellen Sie geeignete Behältnisse zum Sammeln und Transportieren von spitzen, scharfen und zerbrechlichen Arbeitsmitteln – zum Beispiel Kanülen – bereit. Diese sind ausreichend groß, bruch- und stichsicher, flüssigkeitsdicht und verschließbar.

### 3.2 Fürsorglichen Umgang mit Tieren sicherstellen

Tiere im Tierheim sind fürsorglich und fachkundig zu behandeln. Denn nur dann können sie sich wohlfühlen und die Tierpfleger, andere Personen und Tiere sind keinen

unnötigen Gefahren ausgesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Beschäftigten im Tierheim – allen voran die Tierpfleger und diejenigen, die direkt mit den Tieren zu tun haben – im Verhalten der Tiere auskennen. Um dies zu gewährleisten, sollten Sie folgende Maßnahmen durchführen:

- Informieren Sie die Beschäftigten über Gefahren beim Umgang mit Tieren. Weisen Sie sie ein, wie sie sich fachkundig und umsichtig verhalten.



**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Unterweisung „Umgang mit Hunden“
- Unterweisung „Umgang mit Katzen“



- Informieren Sie die Beschäftigten über Gefahren beim Umsetzen und Fixieren von Tieren für Untersuchungen sowie beim Verabreichen von Arzneimitteln. Weisen Sie die Beschäftigten ein, wie sie sich fachkundig und umsichtig verhalten.



**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Unterweisung „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Hunden“
- Unterweisung „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Katzen“
- Unterweisung „Umsetzen und Fixieren für Untersuchungen und Verabreichen von Arzneimitteln bei Kleintieren“

- Schätzen Sie den Gesundheitszustand und das Verhalten neu aufgenommener Tiere fachkundig ein.
- Sind soziale Vergangenheit und charakterliche Eigenschaften von Hunden nicht bekannt, sollte eine sachkundige Person das Verhalten beurteilen.
- Bringen Sie Tafeln an Zugängen zu Räumen oder Einrichtungen zur Tierhaltung an, auf denen die wichtigsten Informationen über das jeweilige Tier zu finden sind.



**Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Fachinfoblatt „Umgang mit Hunden“
- Infoblatt „Analyse von Bissunfällen“
- Infoblatt „Prävention von Bissunfällen“

### 3.3 Gruppenhaltung bei Hunden

Nach der Tierschutz-Hundeverordnung ist die Gruppenhaltung von Hunden auch für Tierheime vorgeschrieben (Ausnahmen: kranke und unverträgliche Hunde).

#### Vorteile der Gruppenhaltung

Die Gruppenhaltung normalisiert das Sozialverhalten der Hunde untereinander und gegenüber dem Menschen. Weitere Vorteile sind: Senkung des Lärms, da die Tiere nicht bei jedem Geräusch anschlagen; die Anfälligkeit für Erkrankungen sinkt; besser sozialisierte Tiere können leichter vermittelt werden.

### Bedingungen der Gruppenhaltung

Voraussetzung für die Gruppenhaltung ist, dass die Anlage dafür räumlich geeignet ist. Bei Gruppenhaltung sind mindestens zwei in Vollzeit beschäftigte Pfleger mit fundierten Erfahrungen und Kenntnissen des Gruppenverhaltens erforderlich, die von den Hunden als übergeordnete Dominanzpersonen akzeptiert werden. Ein häufiger Personalwechsel ist zu vermeiden. Ziehen Sie bei Bedarf fachlichen Rat von außen hinzu – zum Beispiel Tierheime, die Erfahrungen mit Gruppenhaltung haben, erfahrene Hundetrainer.

### Verhaltenstipps zur Gruppenhaltung

- Bevorzugen Sie keine Hunde, die in ihrem Rang anderen unterlegen sind.
- Widmen Sie sich zuerst der Begrüßung des ranghöheren Hundes.
- Seien Sie sich dessen bewusst, dass ranghohe Hunde aufgrund ihrer Dominanz auch Aggressionen gegen den Pfleger zeigen können. Die Gefahr der Konfrontation bleibt in diesen Situationen auch dann bestehen, wenn der Pfleger sich durchgesetzt hat.
- Beachten Sie, dass die Gefahr eines Angriffs auf den Pfleger am größten ist, wenn es zwischen den Hunden zu Auseinandersetzungen kommt und der Pfleger eingreifen muss.



## 4 Außeneinsätze: Fang und Transport von Tieren



- Transportieren Sie Tiere nur in Fahrzeugen, bei denen der Fahrgastbereich vom Transportraum getrennt ist – zum Beispiel durch ein Drahtgitter.
- Achten Sie darauf, dass sich im Laderaum keine scharfen Kanten oder vorstehenden Gegenstände befinden.
- Transportieren Sie Tiere nicht im Kofferraum von Pkw.
- Verwenden Sie in Fahrzeugen ohne entsprechende Laderäume Transportboxen mit einer Rückhalteeinrichtung (Zurrmittel). Die Transportboxen sind so gestaltet, dass ein Entweichen der Tiere und ein Hindurchstecken von Körperteilen unmöglich sind.
- Für einen gelegentlichen Transport bekannter Hunde können Sie eine Hundeschutz-Abtrennung verwenden (flexible, reißfeste Bänder in einem Rahmen verspannt). Die Abtrennung wird zwischen Dach und Boden verspannt und mit den vorhandenen Sicherheitsgurten verankert. Außerdem werden auf dem Rücksitz Haltegurte eingebaut, die die Abtrennung zusätzlich absichern. Für bekannte Hunde können auch Hundeschnallgurte verwendet werden.

### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Fachinfoblatt „Einfangen und Bergen von Tieren“

### Animal Hoarding



© picture-alliance/dpa

Animal Hoarding kann mit „Tiersammelsucht“ oder „Tierhorten“ übersetzt werden. Damit wird ein Krankheitsbild beschrieben, bei dem Menschen Tiere in einer großen Anzahl halten, sie aber nicht mehr angemessen versorgen. Da Animal Hoarding immer häufiger vorkommt, sind bei Tierheimeinsätzen entsprechende Verhaltensmaßnahmen festgelegt.

### Praxishilfen:

- Deutscher Tierschutzbund e. V. „Checkliste für das Vorliegen eines echten Falls von Tierhorten (Animal Hoarding)“; weitere Informationen zum Thema unter [www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)

## 5 Umgang mit gefährlichen Stoffen



### 5.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der besonderen Gefahr durch Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten in Tierheimen (siehe Kasten auf Seite 14), sind spezielle Voraussetzungen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu planen:

- Richten Sie möglichst leicht zu reinigende **Oberflächen** für Fußböden und Arbeitsmittel im Arbeitsbereich ein (wenn diese nicht vorhanden sind, beim nächsten Umbau daran denken).
- Stellen Sie die zum hygienischen **Reinigen** und Trocknen der Hände notwendigen Hautreinigungsmittel zur Verfügung (gegebenenfalls auch Hautschutz- und Hautpflegemittel).



#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Muster „Reinigungsplan“

- Organisieren Sie, dass die **Arbeitskleidung** und die **Persönlichen Schutzausrüstungen** regelmäßig gewechselt und gereinigt werden.
- Lassen Sie die **Arbeitsräume** regelmäßig und bei Bedarf mit geeigneten Methoden reinigen.



#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Muster „Hygieneplan“
- Betriebsanweisung „Desinfektionsreiniger“
- Betriebsanweisung „Handgeführte Flüssigkeitsstrahler“
- Stellen Sie geeignete Behältnisse für **biologische Abfälle** bereit.
- Stellen Sie Mittel zur **Wundversorgung** bereit.
- Erstellen Sie eine **Betriebsanweisung** zum Schutz vor Mikroorganismen und kommunizieren Sie diese an die Beschäftigten – zum Beispiel als Aushang.



#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Betriebsanweisung „Tierpflege in Tierheimen und Tierpensionen“
- Unterweisen Sie die Beschäftigten über das fachkundige und sichere Verhalten im Umgang mit Gefahrstoffen.



#### Praxishilfen unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Unterweisung „Hygiene im Tierheim“
- Arbeitsanweisung „Umgang mit Gefahrstoffen“

- Überprüfen Sie regelmäßig mithilfe der **Beurteilung der Arbeitsbedingungen** Schwachstellen und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen Mikroorganismen im Tierheim.
- Vereinbaren Sie gemeinsam mit den Beschäftigten, die in der **Grünpflege** arbeiten, welche Gefahrstoffe dort eingesetzt werden. Gefahrstoffe sollten nach Möglichkeit durch weniger gefährliche Ersatzstoffe ersetzt werden.
- Legen Sie für Grünpflegearbeiten fest, wo und wie die Gefahrstoffe – zum Beispiel Schädlingsbekämpfungsmittel – gelagert werden. Der entsprechende Lagerplatz steht zur Verfügung. Die Gefahrstoffe sind gekennzeichnet.



**Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Checkliste „Grünpflege – Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“

**Gefahren durch Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten im Tierheim**

Durch Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten) kann es in Tierheimen zu Infektionen, Allergien und Vergiftungen kommen. Im Tierheim können von Tieren auf den Menschen unter anderem übertragen werden: Tollwut, Wundstarrkrampf, Hundebandwurm, Durchfallerkrankungen, Hirnhautentzündung (FSME), Hautpilzkrankungen. Die Aufnahme von Mikroorganismen in den menschlichen Körper kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- Über die Atemwege: Einatmen von kleinsten Tröpfchen, Nebeln und Stäuben (Bioaerosolen), die mikrobiell belastet sind – zum Beispiel durch den Einsatz des Flüssigkeitsstrahlers mit Aerosolbildung in Gehegen.
- Über den Mund: Essen, Trinken, Rauchen ohne vorherige Reinigung der Hände; am Arbeitsplatz durch verseuchte (kontaminierte) Nahrungs- und Genussmittel – zum Beispiel durch das Verzehren des Pausenbrottes während des Tierkontaktes.
- Über die Haut oder die Schleimhäute: Verletzungen, besonders Bissverletzungen von Tieren, vorgeschädigte Haut bei chronischen Hauterkrankungen, aufgeweichte Haut bei Feuchtarbeiten

## 5.2 Reinigungsmittel fachgerecht einsetzen

- Ermitteln Sie beim Einsatz von Reinigungsmitteln, ob diese Gefahrstoffe enthalten. Führen Sie eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch und verwenden Sie möglichst Desinfektionsmittel, die keine sensibilisierenden Stoffe oder solche Stoffe nur in geringer Konzentration enthalten.
- Verwenden Sie bei der Ermittlung der Gefahrstoffe die mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter. Wurden keine Sicherheitsdatenblätter mit dem Stoff geliefert, fordern Sie diese beim Hersteller an. Achten Sie insbesondere auf die Kennzeichnung – zum Beispiel Gefahrensymbole. Bei der Ermittlung der Gefahrstoffe ist es hilfreich, eine Liste aller im Tierheim vorhandenen Arbeitsstoffe zu erstellen (Gefahrstoffverzeichnis). Wenden Sie sich bei Fragen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder an den Betriebsarzt.
- Lagern Sie Reinigungsmittelvorräte nur in bereitgestellten Bereichen und Schränken.
- Erstellen Sie für den sicheren und gesunden Umgang mit Reinigungsmitteln und Flüssigkeitsstrahlern Betriebsanweisungen und unterweisen Sie die Beschäftigten mithilfe dieser Betriebsanweisungen regelmäßig.

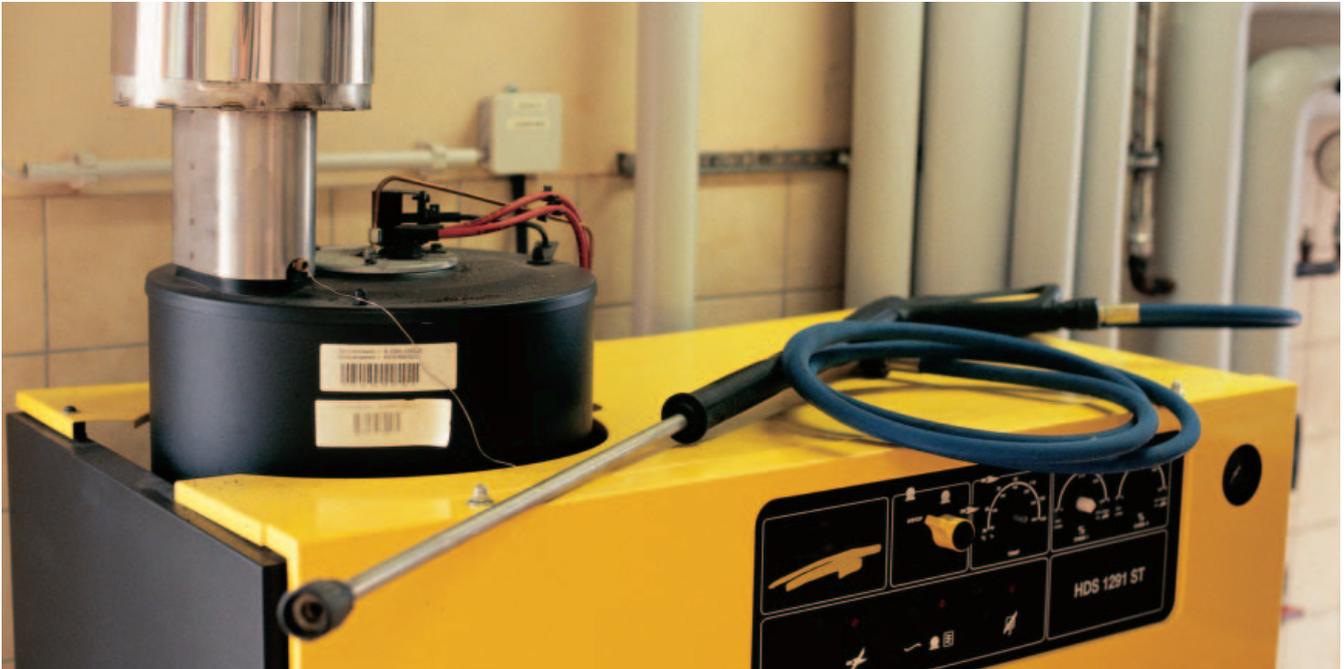


**Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Betriebsanweisung „Desinfektionsreiniger“

- Wechseln Sie Desinfektionsmittel mindestens einmal jährlich aus, um Resistenzen bei den Krankheitskeimen zu vermeiden.
- Verwenden Sie Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste: [www.dvg.net](http://www.dvg.net).
- Entsorgen Sie Reinigungsmittel, die nicht verwendet werden, fachgerecht.

## 6 Umgang mit Arbeitsmitteln



### 6.1 Flüssigkeitsstrahler zum Reinigen

- Verwenden Sie nur technisch geeignete Flüssigkeitsstrahler (mit GS- oder DGUV Test-Zeichen).
- Stellen Sie den Beschäftigten die notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe gegen Nässe, Schutzstiefel).
- Überprüfen Sie, ob bei der Reinigung gesundheits-schädigende Stoffe (chemisch, biologisch) in die Luft gelangen können. Wenn dies der Fall ist, stellen Sie Atemschutz zur Verfügung (Angaben des Herstellers beachten, gegebenenfalls Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt fragen).
- Erstellen Sie eine Betriebsanweisung zum Umgang mit den Flüssigkeitsstrahlern.



#### Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):

- Betriebsanweisung „Handgeführte Flüssigkeitsstrahler“
- Unterweisen Sie die Beschäftigten im Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern (Betriebsanweisung verwenden). Wiederholen Sie die Unterweisung spätestens jährlich.



- Überprüfen Sie beim Umgang mit Flüssigkeitsstrahlern die Schläuche und Anschlüsse regelmäßig. Verwenden Sie keine schadhaften Strahler.
- Lassen Sie die Flüssigkeitsstrahler von einer befähigten Person regelmäßig prüfen. Legen Sie die Prüffrist anhand der Beurteilung der Arbeitsbedingungen fest.

## 6.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



- Lassen Sie elektrische Anlagen ausschließlich von einer Elektrofachkraft oder einer unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehenden Person errichten, ändern und instandhalten.
- Verwenden Sie ausschließlich geprüfte elektrische Anlagen und Betriebsmittel. Stellen Sie sicher, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor jeder Nutzung durch den Benutzer auf sichtbare Mängel überprüft werden. Mangelhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden nicht eingesetzt und der weiteren Benutzung entzogen.
- Schalter und Steckdosen sind fest eingebaut oder sicher an der Wand befestigt. Lassen Sie defekte Abdeckungen umgehend instand setzen.
- Verwenden Sie ausschließlich Anschluss- und Verlängerungsleitungen mit einer Zugentlastung und einem Knickschutz.
- Achten Sie darauf, dass elektrische Leitungen nicht ungeschützt in den Verkehrswegen verlegt werden. Verwenden Sie fest eingebaute Bodensteckdosen. Führen Sie die Leitung von oben zu oder über Kabelbrücken aus Kunststoff.
- Stellen Sie sicher, dass Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung nicht überlastet werden. Mehrfachsteckdosen dürfen

an keine weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden.

- Unterweisen Sie die Beschäftigten in den Umgang mit den elektrischen Anlagen.
- Lassen Sie die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel von einer befähigten Person regelmäßig prüfen. Legen Sie die Prüffrist anhand der Beurteilung der Arbeitsbedingungen fest.



**Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Unterweisung „Umgang mit elektrischen Geräten, Anlagen und Leitungen“

## 6.3 Arbeitsmittel der Grünpflege



- Weisen Sie die in der Grünpflege tätigen Beschäftigten an, Arbeitsmittel wie Rasenmäher, Freischneider oder Motorsäge sicher einzusetzen und die Maßnahmen aus der unten genannten Checkliste einzuhalten.



**Praxishilfe unter [www.vbg.de/tierheime](http://www.vbg.de/tierheime):**

- Checkliste „Grünpflege – Einsatz von Maschinen und Geräten“
- Stellen Sie den in der Grünpflege tätigen Beschäftigten die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung – zum Beispiel Schutzschuhe und -handschuhe.
- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten für die jeweilige Tätigkeit ausreichend qualifiziert sind – zum Beispiel durch den Nachweis eines Motorsägenscheins („Kettensägenschein“).

## 7 Versicherte Personen im Verein



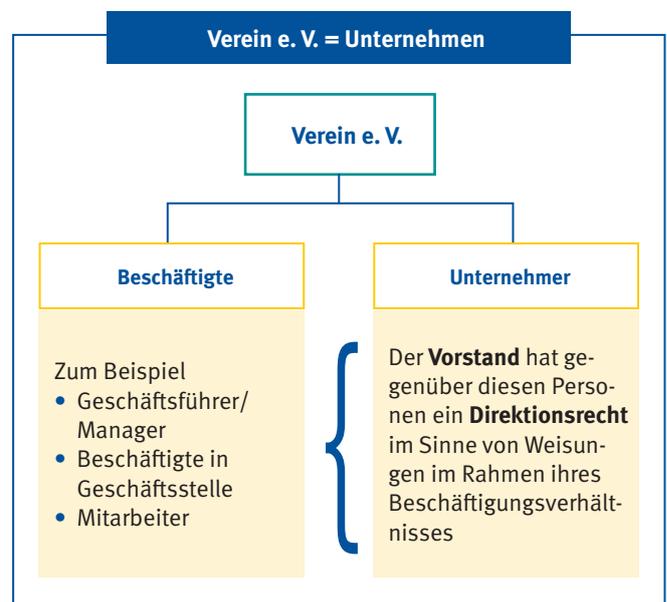
Aus vielen Vereinen hört man immer wieder Fragen und Aussagen: „Wieso muss ich als Verein einer Berufsgenossenschaft angehören? Wir haben doch keine Arbeitnehmer im Verein beschäftigt und nur ehrenamtliche Mitarbeiter im Einsatz. Welche Vorteile und welchen Nutzen haben wir von einer Mitgliedschaft in der VBG?“.

Der folgende kurze Überblick über die rechtlichen Grundlagen gibt den Verantwortlichen Hinweise, unter welchen Voraussetzungen im Verein tätige Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

### Der Vorstand als Vertreter des Unternehmens „Tierheim e. V.“

In einem gewerblichen Unternehmen ist der Unternehmer in der Regel leicht zu identifizieren: Es ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen geht und der den unmittelbaren Gewinn oder Verlust des Unternehmens trägt. Ein Verein ist ein Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, das durch den Vorstand gesetzlich vertreten wird (§§ 26, 27 BGB). Zu den Vorstandsmitgliedern zählen nicht nur die Vorstandsmitglieder nach dem

Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – zum Beispiel 1./2. Vorsitzender oder Kassenwart –, sondern auch Personen der erweiterten Vorstandschaft.



Alle diese Personen üben ihre Vorstandstätigkeit aufgrund der Übernahme eines freiwilligen Wahlamtes (gemäß der Satzung) oder einer Beauftragung beziehungsweise Berufung durch den Vorstand aus.

Gewählte Vorstandsmitglieder und beauftragte Ehrenamtsträger, die unentgeltlich tätig werden, stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein und stehen grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, zu denen unter anderem auch Tierschutzvereine beziehungsweise Tierheime gehören, können auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Ist ein Tierschutzverein als gemeinnützig anerkannt, können daher alle Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, sich auf freiwilliger Basis absichern. Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. Auch berufene Stellvertreter des Vorstands haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenn die Satzung die Berufung vorsieht. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen.

Jeder gemeinnützige Verein kann seine gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag bei der VBG freiwillig versichern. Diese Personen können sich aber auch selbst freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Vereins. Im Rahmen der freiwilligen Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII besteht für alle im inneren Zusammenhang mit dem „Ehrenamt“ stehenden Tätigkeiten der Vereinsvorstandsmitglieder Versicherungsschutz. Dazu zählen alle Tätigkeiten, mit denen die aus dem „Amt“ resultierenden Pflichten beziehungsweise Aufgaben erfüllt werden, das heißt, die das „Amt“ mit sich bringt. Zu diesen Tätigkeiten gehören selbstverständlich administrative Aufgaben, wie zum Beispiel Organisation, Teilnahme und Leitung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen, Ehrungen von

Vereinsmitgliedern oder sonstige originäre Vorstandstätigkeiten. Darüber hinaus können auch andere Tätigkeiten Bestandteil der Vorstandstätigkeit sein.

Hierbei kommt es auf die Zielrichtung der unfallbringenden Tätigkeit sowie darauf an, ob das Vorstandsmitglied mit der Handlungstendenz tätig wird, sein Ehrenamt zu erfüllen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Vorstandsmitglieder als Ausfluss ihres „Amtes“ häufig Lücken schließen oder als Vorbild andere (einfache) Vereinsmitglieder zur Mitarbeit motivieren müssen. Unversichert sind Tätigkeiten, die im rein privaten Interesse liegen.

Das entsprechende Anmeldeformular finden Sie im Internet unter [www.vbg.de/ehrenamt](http://www.vbg.de/ehrenamt).

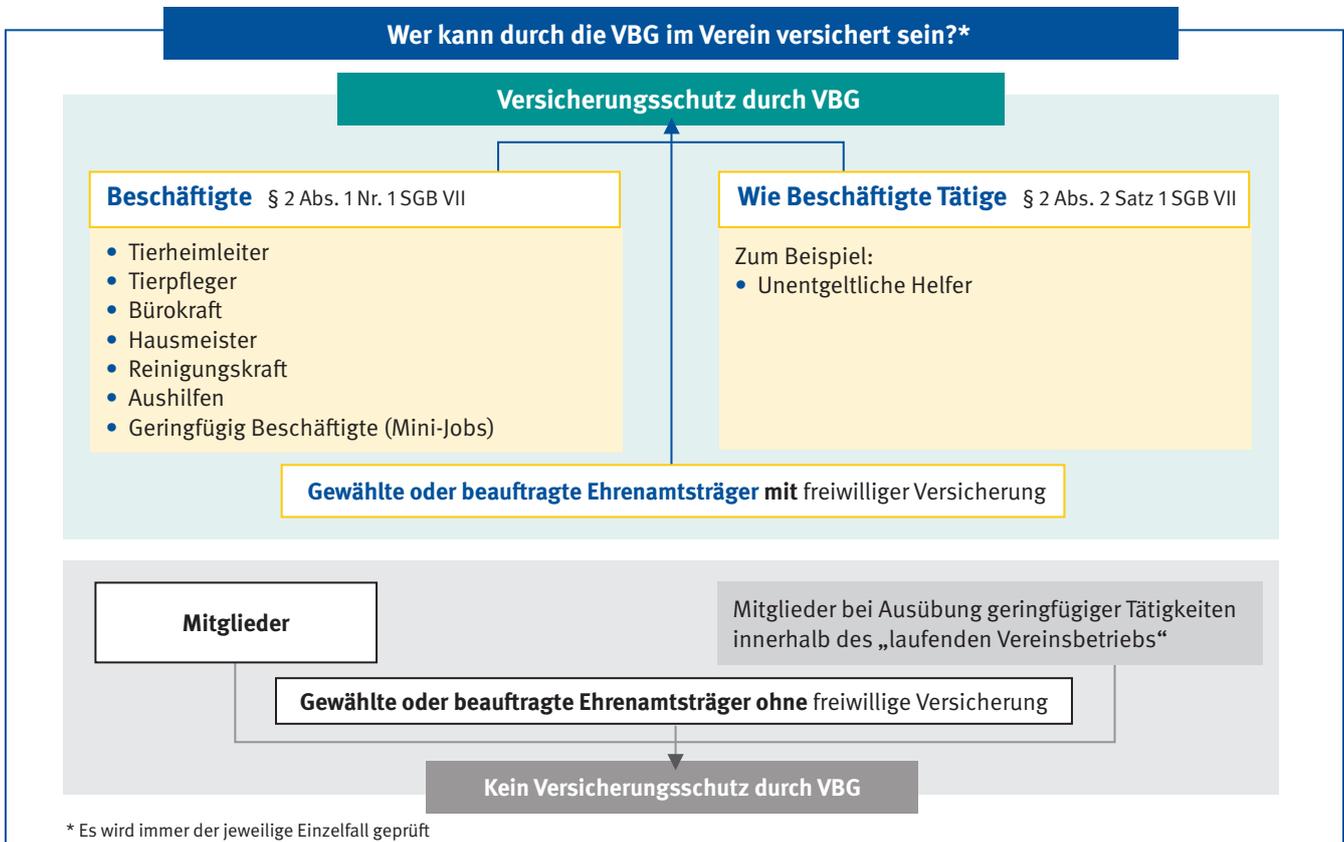
### **Die gesetzlich versicherten Personen im Verein**

Voraussetzung für einen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass jemand beschäftigt wird (nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII) oder „wie ein Beschäftigter“ tätig wird (nach § 2 Absatz 2 SGB VII). Was aber ist darunter zu verstehen?

### **Beschäftigungsverhältnis:**

Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist, dass jemand beschäftigt wird. Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses wird im Sozialgesetzbuch IV (§ 7 SGB IV) näher definiert: Danach wird Beschäftigung als die nicht selbstständige Arbeit insbesondere in einem Beschäftigungsverhältnis verstanden. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Begriff der nicht selbstständigen Arbeit wurde von der Rechtsprechung dahin gehend definiert, dass eine persönliche Abhängigkeit von einem Dritten besteht, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb zeigt. Die persönliche Abhängigkeit ist zu erkennen an Merkmalen wie:

- Weisungsgebundenheit gegenüber dem Verein hinsichtlich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit und Eingliederung in den Betrieb des Vereins
- Urlaubsregelungen
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Kündigungsvereinbarungen



Daneben wird auch auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit (Tätigkeit gegen Entgelt) abgestellt, die regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit bedingt. Für die Entscheidung, ob ein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist, wird besonderes Gewicht auf das Vorhandensein der persönlichen Abhängigkeit gelegt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann hingegen fehlen. Unter Versicherungsschutz als Beschäftigte stehen somit Arbeitnehmer/-innen, wie zum Beispiel angestellte Tierpfleger, geringfügig Beschäftigte und Auszubildende des Vereins. Hierzu zählt ebenfalls der aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages tätige Geschäftsführer des Vereins. Hiervon abzugrenzen ist die vereinsrechtliche Bindung durch die Mitgliedschaft.

**Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der Kommune:**

In der Regel ist für Fundtiere die Gemeinde/Stadt zuständig, die mit den örtlichen Tierschutzvereinen sogenannte Fundtierverträge schließt. Danach hat der Tierschutzverein sich um die Tiere zu kümmern. In dem Vertrag wird weiterhin beschrieben, in welchem Umfang die Gemein-

de/Stadt die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Fundtiere übernimmt.

Werden nun Personen ehrenamtlich für einen Tierschutzverein tätig, stehen diese immer dann unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII, wenn die Gemeinde/Stadt so einen Fundtiervertrag (siehe oben) mit dem Verein geschlossen hat. Zuständig ist dann nach § 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII der regional zuständige Träger der öffentlichen Hand.

Hinweis: Dies gilt nicht für Abgabetierr oder Pensionstiere.

Liegen weder Auftrag noch Zustimmung vor, kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bestehen (siehe „Beschäftigtenähnliche Tätigkeit“).

**Beschäftigtenähnliche Tätigkeit:**

Ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen, können Personen in einem Verein gegen Arbeitsunfälle, We-

geunfälle und Berufskrankheiten versichert sein, wenn diese wie ein Beschäftigter tätig werden.

Die Rechtsprechung hat hierzu folgende Voraussetzungen entwickelt, die sämtlich erfüllt werden müssen:

- Es muss sich um eine ernstliche, dem Verein dienende Tätigkeit handeln,
- die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Vereins entspricht,
- dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich ist und
- im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich, das heißt nicht aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtung, ausgeübt wird.

Zu prüfen ist im Verein insbesondere, ob im Einzelfall die Tätigkeit des Vereinsmitgliedes aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ausgeübt wird.

Eine mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit

- aufgrund der Satzung,
- aufgrund des Vorstandsbeschlusses,
- aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder
- aufgrund der allgemeinen Übung

ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über das hinausgeht, was der Verein im Allgemeinen von seinen Vereinsmitgliedern erwartet. Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der Mitgliedschaftspflicht entspringt, ist zu berücksichtigen, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Ein Ausfluss aus der Vereinsmitgliedschaft ist

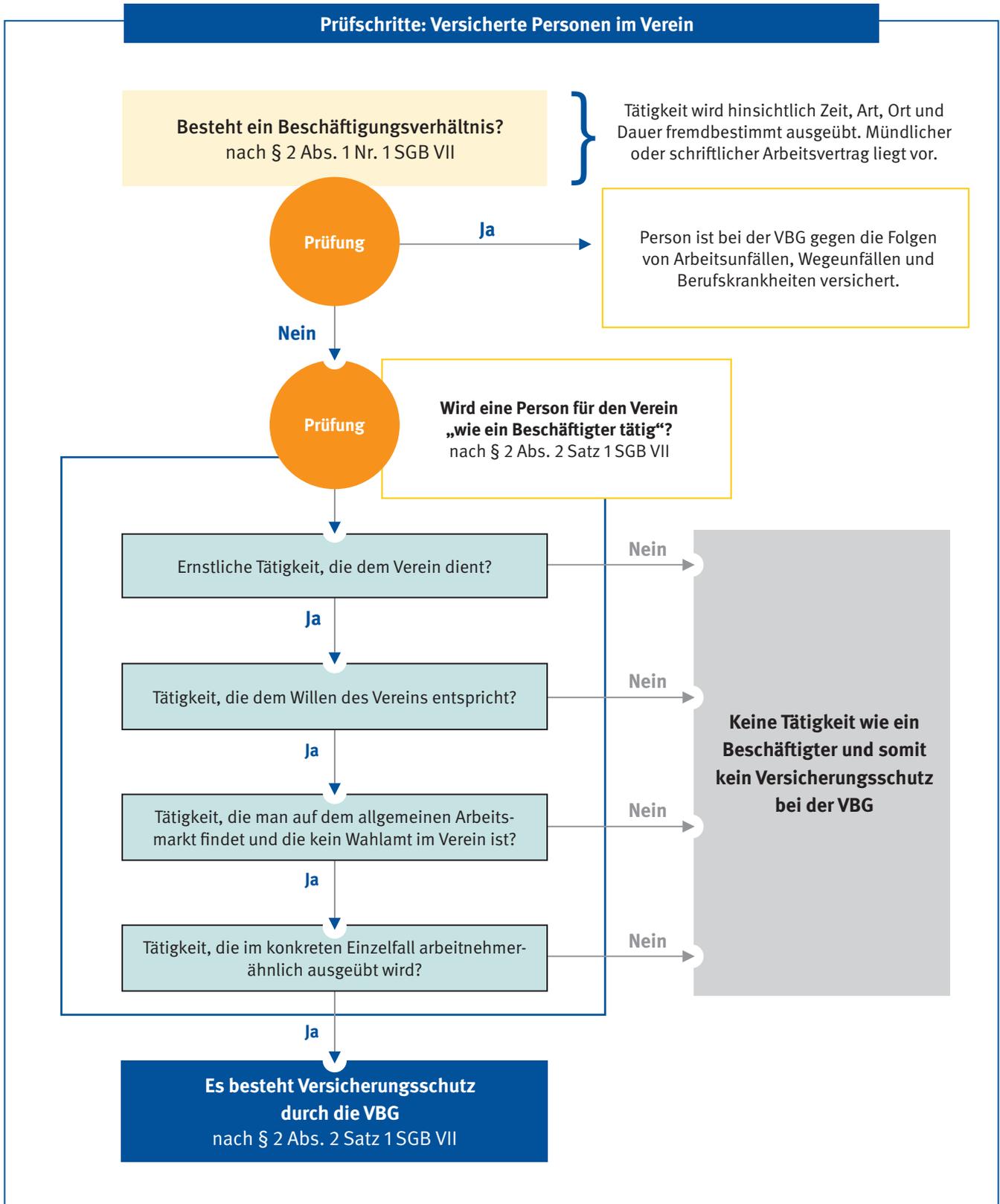
dann als gegeben anzusehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen von Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird. Diese Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht versichert.

Unerheblich für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist der Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der übernommenen Aufgabe und die Frage, ob eine etwaige Verweigerung der Mithilfe zu vereinsrechtlichen Sanktionen führen könnte.

Was zunächst im ersten Augenblick verwirrend klingt, soll durch ein praktisches Beispiel veranschaulicht werden:

#### Beispiel

Ein Vereinsmitglied erklärt sich freiwillig bereit, die alten Gehege sukzessive zu erneuern. Der zeitliche Rahmen hierfür wird mit circa 70 Arbeitsstunden veranschlagt. Das Material stellt der Verein zur Verfügung. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich eindeutig um eine ernstliche, dem Verein dienende Tätigkeit, die insbesondere dem ausdrücklichen Willen des Vorstandes entspricht. Würde das Vereinsmitglied diese Arbeiten nicht ausführen, müsste der Vorstand einen Handwerker auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen, beauftragen und bezahlen. In diesem konkreten Einzelfall handelt es sich um eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, weil sie außerhalb des laufenden, den gewöhnlichen Zwecken des Vereins dienenden, Vereinsbetriebes liegt. Eine geringfügige Tätigkeit, die der Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann, liegt in diesem Fall nicht vor.



www.vbg.de

## Wir sind für Sie da!

**Kundendialog der VBG:** 040 5146-2940

**Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:**

+49 40 5146-7171

### Seminarbuchungen:

**online:** www.vbg.de/seminare

**telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung:** Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr, Freitag 8–15 Uhr

**Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:**

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

### Für Sie vor Ort –

#### die VBG-Bezirksverwaltungen:

##### Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

02204 407-165

##### Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

030 77003-109

##### Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0521 5801-165

##### Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0351 8145-167

##### Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0203 3487-106

##### Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0361 2236-415

##### Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

040 23656-165

##### Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

07141 919-354

##### Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

06131 389-180

##### München

Barthstraße 20 • 80339 München

Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

089 50095-165

##### Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter Tel.:

0931 7943-407

### BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

#### Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 0351 457-3000

#### Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

#### Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach

Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689

E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de

Hotel-Tel.: 08394 910-0

#### Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau

Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

#### Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg

Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

#### Klinik für Berufskrankheiten

Münchner Allee 10 • 83435 Bad Reichenhall

Tel.: 08651 601-0 • Fax: 08651 601-1023

E-Mail: bg-klinik@vbg.de

www.bgklinik-badreichenhall.de

#### Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940

E-Mail: kundendialog@vbg.de

#### VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de



So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de